



Bernburg (Saale), den 30.10.2020

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (Verkündigungsgesetz LSA) öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt nachfolgende

Allgemeinverfügung

1.
Die Allgemeinverfügung des Salzlandkreises vom 26.10.2020 zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 wird mit Wirkung zum 01.11.2020, 24:00 Uhr, aufgehoben.
2.
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 3a VwVfG durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben.

Begründung:

I.
Aufgrund der bundesweit einheitlich vereinbarten Beschränkungen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 am 28.10.2020 hat das Land Sachsen-Anhalt mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab dem 02.11.2020 verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie geregelt. Die durch den Salzlandkreis mit Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 angeordneten verschärften Maßnahmen sind infolgedessen nicht mehr erforderlich, sodass die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

II.
Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit möglich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Salzlandkreises ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden können. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.



Markus Bauer
Landrat